

54. 1. Kann im Urkundenprozeß nur geklagt werden, wenn die Urkunde der Träger des der Klage zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses ist?

2. Müssen im Urkundenprozeß die Urkunden stets vollständig mitgeteilt werden oder genügt unter Umständen ihre Wiedergabe in Auszügen?

3. Bedürfen im Urkundenprozeß unbestrittene Behauptungen des Beweises durch Urkunden?

4. Kann eine Willenserklärung die Schriftform erfüllen, wenn sie Bestandteil einer Verhandlung ist, die nur als solche unterschrieben, aber nicht in die gerichtliche oder notarielle Form geleidet ist?

§§ 592, 593 Abs. 2. B.G.B. § 126.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 27. November 1933 i. S. N. (Bekl.) w. Spar- u. Darlehenskasse Schr. eingetr. Gen. m. beschr. H. (Kl.).  
VI 241/33.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Naumburg a/S.

Der Beklagte ist Genosse der klagenden Genossenschaft und Mitglied ihres Aufsichtsrats. Er steht mit ihr seit mehreren Jahren in Geschäftsverbindung und hat bei ihr einen Kredit aufgenommen. Dieser hatte zur Zeit des Bankenzusammenbruchs im Juli 1931 eine Höhe von rund 100000 RM. erreicht. Damals wurde die Klägerin von der Zentralgenossenschaftskasse gedrängt, bei ihren Schuldnern

auf Abdeckung ihrer Kredite hinzuwirken. Die Angelegenheit ist darauf bei der Klägerin in mehreren Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats behandelt worden. In der Sitzung vom 18. August 1931 wurde nach der Niederschrift über diese Sitzung unter Nr. 3 über die Außenstände verhandelt und zu dem Konto des Beklagten folgendes festgestellt: „Konto Otto K. Schuld 97904 RM. Herr K. verspricht, bis zum 1. Dezember d. Js. 20000 Mark abzudecken.“ Das Protokoll ist nach Vorlesung und Genehmigung vom Vorstand und den Mitgliedern des Aufsichtsrats, darunter dem Beklagten, unterschrieben worden.

Die Klägerin verlangt Zahlung dieses Betrags von 20000 RM. nebst Zinsen im Urkundenprozeß. Sie siegte in beiden Rechtszügen ab. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Die Revision rügt zunächst Verletzung des § 593 Abs. 2 ZPO. Der Beklagte hatte im zweiten Rechtszug den Einwand erhoben, daß sich die Klägerin im ersten Rechtszug nicht damit hätte begnügen dürfen, nur eine auszugsweise Abschrift der Niederschrift vom 18. August 1931 zuzustellen. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand mit der Begründung zurückgewiesen, daß sich der Beklagte im ersten Rechtszug trotz des behaupteten Mangels auf eine mündliche Verhandlung eingelassen und damit auf die Klage verzichtet habe. Diese Begründung des Berufungsgerichts geht allerdings fehl. Denn die die Verfolgung eines Anspruchs erleichternden Vorschriften des § 593 Abs. 2 ZPO. bilden den schlechthin notwendigen Inhalt der Klage und der vorbereitenden Schriftsätze und sind deshalb zwingender Natur; auf sie kann nicht, auch nicht auf dem Wege des § 295 ZPO., verzichtet werden (Sydow-Busch-Kranz ZPO. Dem. 1 zu § 593 und dortige Nachweisungen). Gleichwohl ist der Angriff deshalb ohne Erfolg, weil der behauptete Mangel nicht besteht. § 593 ZPO. setzt nicht unbedingt voraus, daß jede Urkunde in ihrem ganzen Inhalt der Klage oder einem vorbereitenden Schriftsatz beigelegt wird. Der Zweck der Vorschrift ergibt sich aus dem Zusammenhang mit der Bestimmung des § 592 ZPO.: die Urkunde muß so beschaffen sein, daß sie die zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen beweisen kann. Unter dieser Voraussetzung bedarf es nicht grundsätzlich der Wiedergabe der ganzen Urkunde, auch soweit ihr

Inhalt für den eingeklagten Anspruch belanglos ist (Urt. des erkennenden Senats vom 16. Oktober 1933 VI 226/33; vgl. auch Stein-Jonas *RPD.* Bem. II 3 zu § 593).

Die zweite Rüge der Revision bezieht sich auf folgendes:

Das Berufungsgericht sieht in der vom Beklagten zur Niederschrift vom 18. August 1931 abgegebenen Erklärung ein Schulbversprechen im Sinne des § 780 BGB. Es führt aus, daß die Schriftform gewahrt sei. Die Niederschrift sei vom Beklagten unterzeichnet worden. Seine Annahme, daß er die Verhandlung nur als Mitglied des Aufsichtsrats der Klägerin vollzogen habe, treffe nicht zu. Die Auffassung, daß eine zweifache Unterzeichnung durch den Beklagten notwendig gewesen sei, müsse als Überspannung der Formvorschrift der Schriftlichkeit abgelehnt werden. Hiergegen wendet sich die Revision. Sie meint, § 126 Abs. 3 BGB. ergebe, daß die protokollarische Erklärung etwas anderes sei als die eigenhändige Unterzeichnung durch den Aussteller einer Erklärung. Nach dieser Vorschrift könne die schriftliche Form durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung, und zwar nur durch diese, ersetzt werden; nach § 170 ZGB. sei dies auch nur dann möglich, wenn der Beteiligte nicht zugleich Urkundsperson sei.

Hierzu ist folgendes zu sagen:

Die Revision geht offenbar, wie das Berufungsgericht, davon aus, daß allein das in der Niederschrift vom 18. August 1931 enthaltene und nach § 780 BGB. zu beurteilende Schulbversprechen die Klagegrundlage bilde. Diese Auffassung wurde zuerst in der Berufungsbegründung in den Rechtsstreit eingeführt. Die Klagschrift ergibt eine solche Beschränkung nicht. Die Klägerin berief sich auch darauf, daß bei ihr eine Schuld des Beklagten von 100 000 RM. aus laufender Rechnung entstanden sei, und führte im Anschluß daran die Niederschrift an, in der die Schuld auf 97 904 RM. beziffert wurde und in der weiter der Beklagte Abdeckung von 20 000 RM. bis zum 1. Dezember 1931 versprach. Hierauf hat dieser in der Klagebeantwortung erwidert, es sei richtig, daß sich seine Schuld im Sommer 1931 auf 97 904 RM. belaufen habe. Mit diesem unstreitigen Sachverhalt beginnt der Tatbestand des landgerichtlichen Urteils. Im zweiten Rechtszug hat die Klägerin wiederum erklärt, sie verlange einen Teilbetrag der ihr gegen den Beklagten zustehenden Kontokorrentforderung. Der Beklagte hat denn auch im zweiten Rechtszug die

Schuld selbst nicht bestritten, sondern nur in Abrede gestellt, daß die Schuld fällig sei, und den Nachweis der Beobachtung der Vorschriften über den Urkundenprozeß vermisst.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen erkennen, daß es bei der Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Urkundenprozesses beobachtet seien, von einer falschen Voraussetzung ausgegangen ist. Ein Anspruch der in § 592 ZPO. näher bezeichneten Art kann im Urkundenprozeß geltend gemacht werden, wenn die sämtlichen zu seiner Begründung erforderlichen Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden können. Danach ist nicht etwa erforderlich, daß die Urkunde der Träger des Rechtsverhältnisses selbst ist; verfahrensrechtlich ist nicht einmal erforderlich, daß der Schuldner bei der Errichtung der Urkunde überhaupt mitgewirkt hat; ob das für die sachlich-rechtliche Begründung des Anspruchs notwendig ist, hat mit jener Frage nichts zu tun (Stein-Jonas ZPO. Bem. V 1 zu § 592). Hiernach bedurfte es im vorliegenden Fall nicht der Prüfung, ob die Niederschrift vom 18. August 1931 ein Schuldversprechen nach § 780 BGB. enthalte. Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben seien, konnte zum mindesten zweifelhaft sein, weil die Urkunde zunächst auf eine bestehende Schuld hinweist und deshalb aus ihr eine völlige Lösung des Versprechens von der Schuld nicht ohne weitere Feststellungen entnommen werden konnte, wie sie beispielsweise in dem ähnlich liegenden Fall in RGZ. Bd. 76 S. 191 getroffen waren. Aber auch die Frage konnte dahingestellt bleiben, ob etwa § 781 BGB. in Betracht komme. Denn die Parteien waren über das sachlich-rechtliche Bestehen einer Schuld in der von der Klägerin geltend gemachten Höhe einig. Daß aber klagbegründende Behauptungen auch im Urkundenprozeß nicht des Beweises bedürfen, wenn sie unstrittig sind, ist in der Rechtsprechung stets angenommen worden (RGZ. Bd. 102 S. 330; JW. 1927 S. 378 Nr. 11 = LZ. 1927 Sp. 840 = JurAbsh. 1927 Nr. 71) und kann nicht bezweifelt werden. Daß die in der Urkunde angegebene Zahlungsfrist, für deren Vereinbarung es der Schriftform nicht bedurfte, nicht durch eine spätere Vereinbarung ersetzt worden ist, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt. Ein Bedenken nach dieser Richtung hat die Revision auch nicht erhoben.

Von dieser Rechtslage aus kommt es nicht mehr darauf an, ob die mitgeteilte Rüge der Revision begründet ist. Immerhin mag

bemerkt werden, daß die Ausführung der Revision über die Tragweite des § 126 Abs. 3 BGB. nicht zutrifft. Die Vorschrift hat Bedeutung, wenn bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 des § 126 nicht vorliegen. Das kommt insbesondere in den Fällen in Betracht, wo nicht erforderlich ist, daß die gerichtliche oder notarielle Urkunde durch denjenigen vollzogen wird, dessen Erklärung beurkundet wird (RGZ. Bd. 76 S. 191 [195]). Die Vorschrift bedeutet aber nicht etwa, daß eine Willenserklärung die Schriftform niemals dann erfüllen kann, wenn sie Bestandteil einer Verhandlung ist, die nur als solche unterschrieben, aber nicht in die gerichtliche oder notarielle Form gekleidet ist. Vielmehr ist nicht zu bezweifeln, daß eine Niederschrift in der Form derjenigen vom 18. August 1931 eine rechtsgeschäftliche Erklärung eines der Unterzeichner enthalten kann. Die Urkunde ergibt hier ferner ähnlich wie in der angezogenen Entscheidung (S. 194), daß der Beklagte die Urkunde nicht nur in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats vollzogen hat. Einer doppelten Unterschrift bedurfte es auch hier nicht.